Unter einer andern Bedingung laffe ich meinen Berlag nicht mehr ausliefern, und werde meine Saldi bagegen auch in Preuß. Courant zahlen.

Mugsburg, den 26. Februar 1838.

Karl Kollmann.

[1191.] Mothgedrungene Entgegnung auf die in Dr. 10 diefer Blatter enthaltene Erflarung der Gortiments: Buchhandler in Frankfurt am Main.

Gelten burfte mohl Brobneid in folder Bloge gur Schau getragen worden fein, wie in obenbemertter Ertfarung. Unbefugter Betrieb des Buchhandels, Bertrodelung guter Berte, Berbreitung von Rachbruden, foftematifche Untergrabung bes gangen Buchhandels wird mir barin jur gaft getegt, und uns ter dem Muchangeschilde ber Freimuthigkeit versucht, ein form= liches Interbiet an meinen Ramen gu knupfen; am Ende wird gar eine Coalition (benn Berein fann man wohl eine folche Ber= bindung nicht nennen), geschloffen, um mein Geschaft von Grund aus zu gerftoren. Die Abwehrung folder Angriffe fann wohl eine nothgedrungene genannt werben, und ich barf auf unpars teiifches Bebor gabten, wo man barauf ausgeht, vereinigt alle Rrafte aufzubieten, um bie freie Musubung meines Gewerbes

su untergraben.

Benn von Gingriffen in ein Gewerbe bie Rebe ift, wirb immer vorausgefest, baß fie von Unberechtigten ausgeben. -Bur einen folden wurde mich jeder Lefer ber gebachten Buchbanbler-Ertlarung, welche in Dir. 13 biefer Blatter febr paffend das Frantfurter Manifest genannt wird, batten muffen. Es wird darin nur meine Eigenschaft ale Untiquar berausges hoben, ich bin aber gum neuen Buchhandel eben fo fehr bes rechtigt , ale irgend einer ber Unterzeichner besagten Manifeftes, und habe zu dem Ende Boblicher Redaction biefer Blatter beglaubigte Abichrift ber hochobrigfeits lichen Conceffion hierzu eingefchidt. Schwerlich hatten auch bie herren Unterzeichner ber mehrermahnten Gra flarung es verfchmaht, gleich Schneidern und Schuftern bie Obrigkeit um Rahrungeschut anzurufen, wenn ich mit ihnen nicht gleiches Recht hatte. Da fie mir aber mein Recht nicht ftreitig machen tonnen, fuchen fie mir baffelbe gu vertummern. Schon die Unterbruckung biefes wefentlichen Umftandes ift eine, denfelben wenig Ehre machende Entstellung bes mahren Sach= verhaltniffes, vermoge welcher ihr ganges Berfahren gegen mich nur ale ein Berfuch erfcheint, einen Concurrenten aus bem Bege zu raumen, welches mit bemfelben Unrechte jebem andern feinen Collegen mißfalligen Buchhandler felbft aus ih= rer eigenen Mitte widerfahren tonnte. Ich habe biergu nicht ben entfernteften gerechten Unlag gegeben. Es ift bier Micht der Drt, bie Lage des Frankfurter Buchhandels, und bie Mittel, ben= felben zu heben, in Erorterung zu bringen, mein Geschaft ift an beffen Buftand, welcher feineswege miglich ift, wenn man nicht von einzelnen Buchhandtern aufe Gange ichließen will, burchaus unichutbig. Faft mochte man glauben, bag bie gange weitausgreifende Coalitionsmagreget nur ber Inftis gation einzelner, welche ben Grund ihrer ungunftigen Lage immer ba fuchen, wo er nicht ift, ihre Entstehung verbankt. Der Beitritt fchasbarer Buchbandlungen gu foldem veratoris fchen Beginnen lagt fich anders als burch übelverftandene Collegialität nicht erklaren, es hatte fich aber, was auch ihre 9. November, welcher als Mittel zu Repreffalien vorgehalten individuelle Unficht fein mag, eine forgfaltigere Prufung bes Thatfachlichen von ihnen erwarten laffen, um minbeftens nicht ihren Ramen burch offenbare Unrichtigkeiten, Berunglimpfungen und Bahrheitsentstellungen Unehre gu machen. Deren begegnet man in jener Erklarung auf jeber Linie. - 3m 2011s gemeinen beschulbigt man mich ber Bertrobelung guter Berte. Diefe beleibigenbe Beziehung fann barum nicht auf meinen Beichaftebetrieb paffen, weit ich nur gu beftimmten Preifen verfaufe, welche bie Unterzeichner ber Erklarung felbft nur noch ihren Gredit auffundigen, fo erklare ich hiermit offents

aus öffentlichen Befanntmachungen fennen. Wenn hierbei gus weilen geringere Preije ftatt finden, fo ift bies eine im Buch= hantel taglich vorfommende Erscheinung, und biefe herren wiffen aus eigener Erfahrung, baß folche Preisverminderungen in gangen Ratalogen eireuliren. Dies wird burch Taufch und befonders burch Baargahlungen möglich gemacht. Ber hindert bie Unterzeichner an gleicher Benugung fich haufig barbietenber Belegenheit? Freilich ift es bequemer, die Ginfendung ber Novis taten abzumarten, und bas Unverlaufte nach Sahresfrift gu remittiren, ober gur Disposition gu ftellen, babei wird aber nichts gewagt, und nur jebes Wagnig tann auf ben Bortheil Unspruch machen, welchen fie zuweilen gewährt, und welcher burch bie Wefahr von Bertuften genugend aufgewogen wird. Db nun gleich ber freie Bertehr diefe Geschafteweise mit fich brachte, fo fann mir aber auch nicht einmal ein Berfahren jur gaft gelegt werben, welches nur irgend von bemjenigen abweicht, welches auch bie herren Unterzeichner vortommenden Falls beobachten.

Bum Gingelnen übergebend, wird mir vorgeworfen, "dies jenigen Rinder : und Jugendichriften, welche ich im Borfen= blatte für ben Buchhanbel in Do. 98 von 1837 anbot, gu bemfelben Preise wie bort, bier angezeigt gu haben." Dies ift falich. Die unter Do. 5607 bafelbft angezeigten Schriften wurden, wie beutlich angemerkt ift, bort nur fur ben Buchhandel mit 15 ? Rabatt ober in Change, und hier gu ben berabgefetten Rettopreifen angefunbigt.

Die angezeigten Preife fur die Berte von Schiller und Goethe find diefelben, welche auch eine ber in befagter Ertiarung unterzeichneten Buchhandlungen burch hiefige Blatter angefundigt hat. Bas die übrigen Berte betrifft, fo ift es befannte Thatfache, bag bie biefigen Buchhandlungen abnliche ebenfalls an mehrere Privaten mit 15 bis 20 Procent Rabatt ablaffen. Man wird mir wohl nicht ernftlich jumuthen, hier= gegen gurudgufteben, barf mir aber ohne bie grobfte Ungerechtigfeit nicht gum Borwurf machen, was man fich felbft erlaubt.

Freilich giebt es Schriften, Die fich erft Bahn brechen muffen, aber andererfeits werben anerkannte, brauchbare und elaffifche Berte vermoge ihres großen Abgangs balb Gegenftand einer jeden Form bes Debits. Beit entfernt, bem Rachdruck bas Wort reben gu wollen , ift es boch gewiß , bag hinfichtlich claffifcher, tangft geftorbener Mutoren bie Begriffe bieruber noch gar nicht geregelt find, und baf fich in biefer Begiebung noch Manches auf gefestichem Bege in Deutschland anders geftalten muß. Bis babin ift ber in einigen Staaten gebul= bete Rachbrud eine Thatfache, welche fich weber megbemon= ftriren, noch weglamentiren laft. Gine babin gielenbe Beschulbigung muß aber in bem Dunde von Buchhandtern bes frembend klingen, welche fich bemfelben felbft nicht entziehen tonnten, was ich mich erbiete, einzelnen Unterzeichnern bes Manifefts gegenüber burch ihre eigenen Unnoncen und burch Bertaufenoten nachzuweisen; anderer Buchhandlungen nicht gu gebenten, welche feinen Unftand nehmen, Rachbruckern com= miffioneweife an Sanben gu geben. - Go erweifen fich fammt= liche erhobene Beschulbigungen als burchaus ungegrundet, und ich barf von bem aufrichtigen Sinn ber auswartigen beutschen Berlagshandlungen, groß wie flein, zuversichtlich hoffen, bag fie bas indignirende Benehmen der hiefigen Gortimentebuch: handler, welche gleichsam ftedbrieflich vor mir warnen, ges borig gu murdigen miffen, und fich burch falfche Borfpiegelun= gen fo wenig als burch erbarmtiche Drohungen werben taus fchen und einschüchtern laffen Der Bundesbeschluß vom wird, ift nicht blos eine Baffe fur hiefige Buchhandler, fons bern tann auch gegen biefetben gebraucht merben, und bie aller Orten vorhandenen entgegengefesten Intereffen merben bas Bleichgewicht ichon ju erhalten wiffen, und es verhuten, bag aus fo kleinlichen Unlaffen ber als Bogelicheuche in Musficht geftellte allgemeine 3wift im beutfchen Buchhandel gum Musbruch fomme.

Wenn mir bie Unterzeichner bes Frankfurter Manifestes